

Frauen am NRW-Arbeitsmarkt

Mehr Frauen in MINT-Berufen



► Auf Frauen ist am Arbeitsmarkt Verlass. Allein im vergangenen Jahr hat die Zahl der beschäftigten Frauen um 26.874 oder 0,8 Prozent auf 3.326.804 Frauen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zugelegt. Die Zahl der männlichen Erwerbstätigen stieg im selben Zeitraum nur um 0,5 Prozent. Doch auch wenn Frauen damit am Arbeitsmarkt aufholen, der Nachholbedarf bleibt bestehen. Zum Beispiel in den sogenannten MINT-Berufen, den Berufen rund um Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Die Beschäftigungsquote von Frauen stieg in NRW innerhalb der letzten fünf Jahre auf 55,4 Prozent.

Die Broschüre [„Frauen am Arbeitsmarkt in NRW“](#), die die Bundesagentur für Arbeit zum Weltfrauentag am 8. März veröffentlicht hat, bietet einen umfangreichen Faktencheck.

Insgesamt üben etwa 7,4 Prozent aller berufstätigen Frauen einen MINT-Beruf aus.

Seit 2020 ist hier die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 15.629 Personen auf 246.093 Personen angestiegen. Damit waren zuletzt 6,8 Prozent mehr Frauen in MINT-Berufen beschäftigt als noch vor drei Jahren. Im selben Zeitraum nahm die Zahl der Männer in den MINT-Berufen nur um 1,8 Prozent zu. Allerdings ist, insgesamt gesehen, der Anteil der Frauen an allen Beschäftigten in diesen Berufsfeldern nach wie vor eher gering – gerade einmal 15,8 Prozent.

Der Blick auf die Ausbildungszahlen bestätigt das: Nur knapp jede neunte Bewerberin sucht eine Berufsausbildungsstelle im MINT-Bereich. Bei den jungen Männern ist es mit 46 Prozent hingegen fast die Hälfte. NRW-weit gab es im vergangenen Jahr rund 35.000 Ausbildungsplätze im Bereich MINT. „Das Potenzial für Frauen in MINT-Berufen ist riesig“, stellt auch Carsten Taudt, Bereichsleiter für Bildung und Fachkräftesicherung bei der IHK Nord Westfalen, fest. Es gäbe keinen wirklichen

Grund, weshalb Frauen sich z.B. nicht in Informatikberufen wohlfühlen, erfolgreich sein und gut verdienen sollten. Abgesehen davon, dass diese oft gut mit der Familie vereinbar seien – für viele Frauen ein wichtiger Aspekt – seien hier mathematische und soziale Kompetenzen (Projekt- und Kundenarbeit) gefordert, bei denen Frauen zum Ende der Schulzeit hin ihren männlichen Kollegen tendenziell voraus seien. „Der einzige wirkliche Grund sind nach meiner Überzeugung fehlende weibliche Vorbilder“, ist Taudt überzeugt. Ein Umstand, an dem die IHK mit Hilfe weiblicher Ausbildungsbotschafterinnen arbeiten wolle.

Weitere Informationen:
[Ausbildungsbotschafter](#)



Carsten Taudt,
Geschäftsbereichsleiter
Bildung,
Fachkräftesicherung
und Recht

Ausbildungsvergütungen 2023 Anstieg um 3,7 Prozent

► Die tariflichen Ausbildungsvergütungen in Deutschland sind 2023 im Vergleich zum Vorjahr im bundesweiten Durchschnitt um 3,7 Prozent gestiegen. Die Auszubildenden in tarifgebundenen Betrieben erhielten im Durchschnitt über alle Ausbildungsjahre 1.066 Euro brutto im Monat. Dies sind zentrale Ergebnisse der Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für das Jahr 2023 durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

[Mehr erfahren beim BIBB](#)

Deutschlands beste Ausbilder/-innen gesucht

► Verfolgen Sie ein innovatives Ausbildungskonzept? Dann lassen Sie andere daran teilhaben und machen Sie mit beim Rennen um das „Ausbildungs-Ass 2024“. Zum 28. Mal werden Organisationen mit außergewöhnlichen Ideen für den Fachkräftenachwuchs geehrt – im Preistopf sind insgesamt 15.000 Euro.

Gemeinsam mit den Junioren des Handwerks, dem „handwerk magazin“ und der Inter Versicherungsgruppe – die auch das Preisgeld stiftet – prämiieren die Wirtschaftsjunioren Deutschland 2024 erneut Best Practices der dualen Ausbildung.

Bis zum **30. Juni** bewerben können sich alle Unternehmen, Institutionen, Schulen

und Initiativen, die mit außergewöhnlichen Ideen die Fachkräfte von morgen ausbilden. Vom international tätigen Industrieunternehmen bis zur lokal engagierten Schule – im Mittelpunkt steht nicht die Größe, sondern die Kreativität des Projektkonzepts.

In den Kategorien „Industrie“, „Handel“ oder „Dienstleistungen, Handwerk und Ausbildungsinitiativen“ (dazu zählen auch Innungen und Berufsschulen), erhalten die jeweils Erstplatzierten 2.500 Euro, Rang zwei ist mit je 1.500 dotiert, Rang drei mit 1.000 Euro.

Die Ausschreibungsunterlagen, Rückblicke und viele weitere Infos gibt es unter www.ausbildungsass.de.

Stipendien für junge Schüler/-innen und Berufstätige

Mit dem Bundestag in die USA

► Der Deutsche Bundestag vergibt Stipendien für ein Austauschjahr in den USA an Schülerinnen und Schüler und junge Berufstätige.

Das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) gibt seit 1983 jedes Jahr Schülerinnen und Schülern sowie jungen Berufstätigen die Möglichkeit, mit einem Stipendium des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den USA zu erleben. Zeitgleich sind junge US-Amerikaner zu einem

Austauschjahr zu Gast in Deutschland. Das PPP ist ein gemeinsames Programm des Deutschen Bundestages und des US-Congresses. Es steht unter der Schirmherrschaft der Bundestagspräsidentin.

Die Bewerbungsfrist beginnt am **2. Mai 2024**. Erst dann wird der Link zum Bewerbungsformular freigeschaltet.

Weitere Informationen:
www.bundestag.de/ppp

Anmeldung noch bis 30. April möglich

2. IHK-Fachkräftekongress

► Ausbildung ist ein zentraler Baustein der Fachkräftesicherung. Die IHK Nord Westfalen informiert und macht Mut, eingetretene Wege zu verlassen und Veränderung als neuen Normalzustand zu begreifen. Der IHK-Fachkräftekongress am **22. Mai 2024, 12:00 – 18:00 Uhr** in Dorsten befasst sich damit, welche neuen Wege in der Ausbildung beschritten werden sollten oder gar

müssen. Es erwarten Sie spannende Vorträge, Workshops und Gesprächsrunden sowie Gelegenheiten zu Netzwerken.

Informationen und Anmeldung [hier](#).

Kontakt:
Sabine Braukmann, 0209 388-537,
sabine.braukmann@ihk-nw.de

Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

► Ein Ausbildungsverhältnis endet vor Ablauf der Ausbildungszeit, wenn der Auszubildende vorher die Abschlussprüfung besteht und ihm das Prüfungsergebnis verbindlich mitgeteilt wird. Nach diesem Zeitpunkt entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitgeber den ehemaligen Auszubildenden in Kenntnis der bestandenen Abschlussprüfung weiterhin beschäftigt.



Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Auszubildenden als Verwaltungsfachangestellter bei einer Kreisverwaltung in Brandenburg bestätigt. Der Arbeitgeber hatte den ehemaligen Azubi sieben Tage weiter beschäftigt

und hatte danach ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis über ein Jahr vereinbart, das später um ein Jahr verlängert wurde. Nach Ablauf der Befristung machte der Arbeitnehmer in einer Befristungskontrollklage geltend, er sei nach der Ausbildung bereits in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, der Eintritt der Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses (vgl. § 24 BBiG) setze in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Arbeitgeber Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung und von der Weiterbeschäftigung habe. Vorliegend habe die Ausbildungsleiterin den ersten Arbeitsvertrag auf dem Briefbogen des Landrats im Auftrag unterzeichnet. Damit seien ausreichende Anhaltspunkte für die Kenntnis des Arbeitgebers von der bestandenen Abschlussprüfung gegeben.

Diese Indizwirkung habe der Arbeitgeber nicht entkräftet. Der Verstoß gegen das Vorbeschäftigungsverbot mache daher die letzte Befristung unwirksam, Folge sei eine unbefristete Beschäftigung. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 20. März 2018; Az.: 9 AZR 479/17)

Foto: Antonquillien/AdobeStock

**Infos zur Novellierung:
Industriekaufleute**
11. und 16. April | Münster und online

IHK
Nord Westfalen

Anmeldung zur Info-Veranstaltung: www.ihk.de/nordwestfalen/Industriekaufmann

Neue Ausbildungsordnungen

Umwelttechnische Berufe

► Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien sowie den Sozialpartnern und Sachverständigen aus der betrieblichen Praxis im Auftrag der Bundesregierung die Ausbildungsordnungen dieser Berufefamilie modernisiert. Die vier neuen Ausbildungsordnungen treten zum 1. August 2024 in Kraft.

Mit der Modernisierung erhalten die Berufe zudem neue Abschlussbezeichnungen, welche die durch die Digitalisierung gestiegenen Anforderungen widerspiegeln. Gleichzeitig gibt es in den einzelnen Berufen verschiedene Neuerungen. Die ge-

meinsamen Kernqualifikationen bleiben erhalten. Allerdings reduziert sich der zeitliche Umfang hier von 15 auf zwölf Monate. So wird mehr Raum für die berufsspezifischen fachlichen Inhalte und die erhöhten Anforderungen an die IT-Sicherheit geschaffen. An die Stelle der traditionellen Prüfungsstruktur aus Zwischen- und Abschlussprüfung tritt in Zukunft die gestreckte Abschlussprüfung.

Weitere Informationen:

[Ausbildungsberufe von A bis Z - IHK Nord Westfalen](#)
[BIBB/Umwelttechnische Berufe](#)



Neuer Info-Flyer

Neuerungen zur Fachkräfteeinwanderung

► In dem neuen Flyer erfahren Sie, welche Möglichkeiten bei der Einreise und Beschäftigung für internationale Fachkräfte in IHK- und Handwerksberufen bestehen. Der Flyer zeigt, wie der Ablauf von einem möglichen Anerkennungsverfahren und der Einreise bis zur (Weiter-)Beschäftigung der Fachkräfte je nach Verfahren aussieht. Die einzelnen Schritte sind in einem Schaubild aufbereitet. Damit sind die Wege der Einreise und die Voraussetzungen auf einen Blick zu erkennen.



Eine Checkliste im Flyer soll Ihnen als Arbeitgeber*in dabei helfen, alle wichtigen Schritte im Blick zu behalten und die Fachkraft beim weiteren Vorgehen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Es werden auch die beiden neuen Möglichkeiten der Anerkennungspartnerschaft (Berufsanerkennungsverfahren erfolgt erst in Deutschland) und qualifizierten Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung (Beschäftigung ohne Berufsanerkennung) beschrieben.

Laden Sie den Flyer [hier](#) herunter.

Ausbildungsintegriert oder praxisintegriert?

Duales Studium

► Unter der Bezeichnung „Duales Studium“ verbergen sich sehr unterschiedliche Konzepte. Es werden verschiedene Bildungsabschlüsse angeboten und die berufliche Praxis wird über mehrere Varianten integriert. Duale Studiengänge werden in unterschiedlichen Formen angeboten:

Das klassische duale Studium ist das ausbildungsintegrierte Studium. Es verbindet das Studium mit einer Ausbildung. Es wird also neben dem Studienabschluss zum Bachelor noch ein zweiter anerkannter Abschluss, ein Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf erworben. In einigen Studiengängen ist sogar noch ein dritter Abschluss, z.B. als Betriebswirt VWA enthalten. Die Studienphasen und die Berufsausbildung werden sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt. Bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium wird zusätzlich auch ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen.

Praxisintegrierte Studiengänge verbinden das Studium mit regelmäßigen Praxisphasen im Unternehmen. Das Studium ist mit der praktischen Ausbildung im Betrieb verzahnt, d.h. zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den praktischen Phasen im Unternehmen besteht ein inhaltlicher Bezug. Die Praxisphasen werden entweder tageweise oder in längeren Blöcken absolviert. Meistens ist – neben dem Bachelor als Hochschulabschluss – kein weiterer Abschluss integriert.

Falls dennoch auch die IHK-Abschlussprüfung abgelegt werden soll, muss ein Antrag auf Zulassung gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz („Externen-Zulassung“) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit in dem Beruf nachgewiesen wird, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Weitere Informationen:

www.ihk-nordwestfalen.de/duales-studium

Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen

Beratung für alle Betriebsgrößen

► Die bekannten Beratungskräfte der „Passgenauen Besetzung“ und der „Willkommenslotsin“ bei der IHK sind Anlaufstelle für Betriebe, die sich bei der Bewerbungsunterstützung oder für die Integration von ausländischen Fachkräften oder Geflüchteten öffnen wollen.

Was bisher nur KMU offen stand, können ab diesem Jahr Betriebe aller Betriebsgrößenklassen nutzen, um bei der Suche nach passenden Auszubildenden unterstützt zu werden. Betriebe, die sich für eine „passgenaue Besetzung“ ihrer Ausbildungsplätze interessieren, können sich direkt bei ihren Kontaktpersonen melden:

**Stadt Münster, Kreise Warendorf/
Steinfurt:**

Anke Sültemeyer, 0251 707-442,
anke.sueltemeyer@ihk-nw.de

Stadt Münster, Kreise Coesfeld/Borken:

Maike Breuer, 0251 707-449,
maike.breuer@ihk-nw.de

**Stadt Bottrop/Gelsenkirchen,
Kreis Recklinghausen:**

Niklas Ophey, 0209 388-538,
niklas.ophey@ihk-nw.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Online-Portal

Ausbildungsverträge eintragen

► Vor Beginn einer Ausbildung muss zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein [Berufsausbildungsvertrag](#) geschlossen werden. Im Onlineportal sind die Daten des Ausbildungsbetriebes, Ausbilder, Ausbildungsberufe und weitere der IHK vorliegende Daten bereits hinterlegt.

Nach der Erfassung des Vertrages erhält der Ausbildungsbetrieb eine ausgefüllte PDF-Datei, die zur Unterschrift vorgelegt werden kann. Der unterschriebene Vertrag kann über einen QR-Code mit dem Smartphone fotografiert oder als Scan (Dateiupload) hochgeladen werden und über das Ausbildungsportal direkt an die IHK gesendet werden. Dies erspart den kompletten Postversand und beschleunigt die Vertragseintragung.

Wichtig: Bisherige Vorlagen für den Ausbildungsvertrag sind rechtlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand und es fehlen Pflichtangaben wie beispielsweise die Führung der Ausbildungsnachweise oder zur Auswahl von Wahlqualifikationen. Bitte nutzen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse keine alten Vertragsvorlagen und erfassen die Verträge ausschließlich über das Online-Portal.

Weitere Informationen:

www.ihk-nw.de/ausbildungsvertrag

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Telefon: 0251 707-0 | E-Mail: infocenter@ihk-nw.de
www.ihk.de/nordwestfalen

Redaktion: Carsten Taudt (verantwortlich),
Stefan Brüggemann | Telefon: 0251 707-261
E-Mail: taudt@ihk-nw.de

Beiträge, die mit Namen gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen wieder. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

 **PASSGENAUE BESETZUNG**
WILLKOMMENSLOTSEN

www.ihk.de/nordwestfalen